



Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Kiel nach § 18 Abs. 4 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) für die Jahre 2011 und 2012

Inhaltsübersicht

Allgemeiner Teil

Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) ist am 01.08.2009 als Nachfolgeregelung zum Heimgesetz in Kraft getreten. Dazu trat am 23.12.2011 die Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz in Kraft.

Danach berichtet die zuständige Behörde alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie die Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung. Aus den Tätigkeitsberichten erstellt das zuständige Ministerium einen Landesbericht. Die Berichte sind im Internet und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Die Einrichtungen werden von den zuständigen Behörden daraufhin geprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung nach § 14 erfüllen. Die Prüfungen erfolgen wiederkehrend (Regelprüfungen) oder Anlass bezogen und sollen grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden.

Die zuständigen Behörden führen in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich mindestens eine Regelprüfung in jedem Jahr durch. Diese bezieht sich auf die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), den Ablauf, die Durchführung und Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) und auf die Erzielung eines fachgerechten individuellen Pflege- und Betreuungszustandes und der Lebensqualität (Ergebnisqualität). Der Schwerpunkt der Überprüfung durch die Heimaufsichtsbehörde soll nach dem SbStG auf der Struktur- und Prozessqualität liegen, während die Ergebnisqualität vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen (MDK) bzw. dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., Abteilung Qualitätsprüfung von Pflegeeinrichtungen (PKV) geprüft werden soll.

Es sind gleichzeitige und arbeitsteilige Prüfungen mit dem MDK und dem PKV anzustreben. Bei Prüfungen von Einrichtungen der Eingliederungshilfe soll der Träger der Sozialhilfe beteiligt werden.

Zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Durchführung der Prüfungen in Schleswig-Holstein lässt das Landesministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung seit April 2012 eine Prüfrichtlinie für Regelprüfungen nach § 20 Abs.9 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes in Schleswig-Holstein erproben, mit deren Anwendung jetzt die ersten Erfahrungen gesammelt werden konnten. Danach sind die Überprüfungen trotz der Möglichkeit der arbeitsteiligen Prüfung mit dem MDK und dem PKV deutlich zeitaufwendiger geworden.

Bei den durchgeführten Überprüfungen wird nach der Feststellung von kleineren Mängeln mündlich vor Ort beraten. Bei schwerwiegenden Mängeln erfolgt eine schriftliche Mängelberatung mit Fristsetzung. Bei erfolglosem Fristablauf oder im Eilfall sind Anordnungen bis hin zur Untersagung der Einrichtung möglich.

Die Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Angehörigen oder Betreuerinnen und Betreuern haben im Vergleich mit den vorhergehenden Berichtszeiträumen weiter zugenommen: In den Jahren 2009 und 2010 musste insgesamt 27 Beschwerden nachgegangen werden. Im Berichtszeitraum gingen 63 Beschwerden ein; dies entspricht einer Erhöhung um rund 133 %. Diesen Beschwerden wird unverzüglich, d.h. meist noch am selben oder am darauf folgenden Tag nachgegangen.

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Heimaufsichtsbehörden liegt in der Beratung aller Beteiligten.

Der vorliegende Bericht erstreckt sich über den Zeitraum 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012. Die Berichtsstruktur entspricht den Vorgaben des Ministeriums.

Besonderer Teil

I. Allgemeine Angaben

1. Einrichtungen und Plätze
2. Schließungen und Betriebsuntersagungen
3. Personal für betreuende Tätigkeiten (Fachkraftquote)
4. Mitwirkung und Mitbestimmung

II. Tätigkeit der Aufsicht

1. Personal in der Aufsichtsbehörde
2. Beratungen
3. Prüfungen
4. Mängelberatungen
5. Beschwerden
6. Anordnungen
7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung
8. Untersagungen
9. Ordnungswidrigkeiten
10. Arbeitsgemeinschaften

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

1. Konzeption, Qualitätsmanagement, Aufbauorganisation, Finanzen
2. Personalstruktur und –qualifizierung
3. Informationspflichten, Mitwirkung/Mitbestimmung, Vernetzung, Teilhabe, Wahrung der Grundrechte, Beschwerdemanagement
4. Wohnqualität, Hauswirtschaft (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)
5. Pflege-/Betreuungsqualität, Arzneimittelversorgung, Freiheit einschränkende Maßnahmen

Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

I. Allgemeine Angaben

1. Einrichtungen und Plätze	Anzahl der Einrichtungen	zugelassene Plätze
1.1 Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 SbStG	<input type="text" value="40"/>	<input type="text" value="2.894"/>
1.1.1 Pflegeeinrichtungen	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="2.299"/>
1.1.2 Einrichtungen der Eingliederungshilfe	<input type="text" value="10"/>	<input type="text" value="595"/>
1.2 Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 SbStG		
1.2.1 Tagespflege	<input type="text" value="8"/>	<input type="text" value="145"/>
1.2.2 Nachtpflege	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
1.2.3 Kurzzeitpflege	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
1.2.4 Altenheime (Platzzahl inkl. Plätze in gemischten Einrichtungen)		
	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="283"/>
1.2.5 Hospize	<input type="text" value="1"/>	<input type="text" value="16"/>
1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach § 8 SbStG	<input type="text" value="6"/>	<input type="text" value="58"/>
1.4 Haus- und Wohngemeinschaften nach § 10 SbStG	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
1.5 Einrichtungen und Plätze insgesamt	<input type="text" value="56"/>	<input type="text" value="3.396"/>
1.6 Tatsächlich belegte Plätze	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Schließungen und Betriebsuntersagungen

	Anzahl der Einrichtungen	zugelassene Plätze
Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Einrichtungen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
davon Schließungen durch Träger	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
Betriebsuntersagungen durch die Aufsicht	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

3. Personal für betreuende und pflegerische Tätigkeiten (Fachkraftquote)

Anzahl der Einrichtungen, bei denen die Aufsicht eine Fachkraftquote von mindestens 50 % festgestellt hat

Anzahl der Einrichtungen ohne Befreiung nach § 10 Abs. 2 SbStG-DVO, bei denen die Aufsicht eine Fachkraftquote von weniger als 50 % festgestellt hat

4. Mitwirkung und Mitbestimmung

Anzahl der Einrichtungen, für die die Wahl eines Bewohnerbeirates rechtlich vorgesehen ist

davon

Anzahl der Einrichtungen, in denen ein Bewohnerbeirat gewählt wurde

Anzahl der Einrichtungen mit Ersatzgremium an Stelle des Bewohnerbeirates

Anzahl der Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecherin/Bewohnerfürsprecher

II. Tätigkeit der Aufsicht

1. Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter

eigene Fachkräfte (Pflegefachkräfte, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger)

externe Fachkräfte/Sachverständige

2. Beratungen

2.1 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 SbStG

Beratung über Tätigkeiten der Multiplikatoren und Zusammensetzung des Bewohnerbeirates

2.2 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SbStG

2.3 Anzahl der Beratungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 SbStG

Bauberatung von Trägern, Beratung zu Außenbereichen, Treppensicherungen, Wahlverfahren des Bewohnerbeirates, zur rechtlichen Einordnung geplanter Angebote hinsichtlich der verschiedenen Einrichtungsformen nach dem SbStG, Beratung über die Voraussetzungen für die Gründung von Wohngemeinschaften gemäß § 8 Abs. 1 SbStG.

3. Prüfungen im Berichtszeitraum

3.1. Anzahl der Anzeigenprüfungen neuer Einrichtungen

3.2 Prüfungen nach § 20 SbStG

	gesamt	angemeldet	unangemeldet
Anzahl der Regelprüfungen	<input type="text" value="76"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="76"/>
davon gemeinsam mit dem MDK	<input type="text" value="22"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="22"/>
in der Nacht	<input type="text" value="0"/>	<input type="text"/>	<input type="text" value="0"/>
 Anzahl der anlassbezogenen Prüfungen	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="30"/>
davon gemeinsam mit dem MDK	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
zur Nachtzeit	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
 Gesamtzahl aller Prüfungen	<input type="text" value="106"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="106"/>

3.3 Erfüllung der jährlichen Prüfungspflicht (Prüfquote)

im 1. Jahr des Berichtszeitraums	<input type="text" value="100 %"/>
im 2. Jahr des Berichtszeitraums	<input type="text" value="95 %"/>

3.4. Verzicht auf Prüfungen nach § 21 SbStG

Anzahl gesamt	<input type="text" value="0"/>
davon nach Prüfung des MDK	<input type="text" value="0"/>
nach Prüfung Sozialhilfeträger	<input type="text" value="0"/>
nach Entscheidung der Aufsicht	<input type="text" value="0"/>

4. Mängelberatungen nach § 22 SbStG

Anzahl der Mängelberatungen (mündlich und/oder schriftlich)	<input type="text" value="35"/>
davon mit förmlicher Beteiligung von Kostenträgern	<input type="text" value="0"/>

5. Beschwerden

Anzahl der insgesamt bei der Aufsicht eingegangenen Beschwerden	<input type="text" value="63"/>
---	---------------------------------

6. Anordnungen

Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 23 SbStG	<input type="text" value="1"/>
davon Belegungsstopps nach § 23 Abs. 4 SbStG	<input type="text" value="0"/>

7. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung

Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Anordnungen nach § 24 SbStG	<input type="text" value="0"/>
---	--------------------------------

8. Untersagungen

Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Untersagungen nach § 25 SbStG

9. Ordnungswidrigkeiten

Anzahl der im Berichtszeitraum erlassenen Bescheide nach § 29 SbStG

10. Arbeitsgemeinschaften

Die Arbeitsgemeinschaften gemäß § 19 Abs.2 SbStG setzen sich zusammen aus den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde. Die Sitzungen sollen einmal pro Jahr stattfinden. Gemäß § 19 Abs.3 soll die Arbeitsgemeinschaft mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammenarbeiten und bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter dieser Stellen zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft hinzuziehen.

Bei der konstituierenden Sitzung im Januar 2011 wurde entschieden, dass die Arbeitsgemeinschaft zu ihren jährlichen Sitzungen diese anderen öffentlichen Stellen einladen wird. Dazu gehören derzeit: die für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, die Bauaufsichtsbehörde, die Betreuungsbehörden, der Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Träger von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, die Verbände und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner, der Verbraucherschutz und die Verbände der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen.

Die Heimaufsichtsbehörde arbeitet eng mit der Bauaufsichtsbehörde und der dortigen Stabstelle für barrierefreies Bauen zusammen. Bei geplanten Um- oder Neubauten werden die Einrichtungsträger vor Ort gemeinsam beraten. Mit dem Amtsarzt und der Hygieneaufsicht erfolgt in problematischen Fällen ein Austausch.

Zum Thema Rechtmäßigkeit von Entgelterhöhungen in stationären Einrichtungen wurden Gespräche mit der dafür seit Inkrafttreten des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes zuständigen Verbraucherzentrale geführt.

Der Betreuungsverein wurde in einer Veranstaltung über die Aufgabenbereiche der Heimaufsichtsbehörde und über freiheitsentziehende Maßnahmen und deren Vermeidung informiert.

Den Leitungen der Einrichtungen wurde die neue Prüfrichtlinie der Aufsichtsbehörde vorgestellt.

Die Heimaufsichtsbehörde befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) und dem Sozialhilfeträger. Die Prüftermine des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherungen (MDK) und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., Abteilung Qualitätsprüfung von Pflegeeinrichtungen, (PKV) werden mit der Heimaufsicht abgestimmt und möglichst gemeinsam wahrgenommen.

III. Art der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

1. Konzeption, Qualitätsmanagement, Aufbauorganisation, Finanzen
Mängel im Bereich des Entgelterhöhungsverfahrens.
2. Personalstruktur und –qualifizierung
Unterschreiten der Fachkraftquote, fehlende Nachweise zu Fortbildungsveranstaltungen, Fehler bei der Dienstplanung.
3. Informationspflichten, Mitwirkung/Mitbestimmung, Vernetzung, Teilhabe, Wahrung der Grundrechte, Beschwerdemanagement
keine
4. Wohnqualität, Hauswirtschaft (Verpflegung, Hausreinigung, Wäscheversorgung)
Rücklauf der Wäsche der Bewohner/innen war teilweise nicht zeitgerecht und unvollständig.
5. Pflege-/Betreuungsqualität, Arzneimittelversorgung, Freiheit einschränkende Maßnahmen
Unzureichende Datierung von Flüssigmedikation, fehlerhafte Nutzung von BTM-Fächern, unzureichende Medikamentenaufbewahrung, nicht sach- und fachgerechter Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Anhang

Anschrift der Heimaufsichtsbehörde:

Landeshauptstadt Kiel
Die Oberbürgermeisterin
Bürger-und Ordnungsamt
Neues Rathaus, Andreas-Gayk-Str.31c, 24103 Kiel
Zimmer C 213, Fax-Nr. 0431/90162075

Ansprechpartner/innen:

Elke Petersen Tel.: 0431/9012176
Petra Göttsche Tel.: 0431/9012189
Jette Petersen Tel.: 0431/9012073
Dirk Sondermann Tel.: 0431/9012074